

**1. Aufsichtsratssitzung 2021
am 12. April 2021**
ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZUM HAMBURGER CORPORATE GOVERNANCE KODEX (HCGK)

Die

Hamburg Verkehrsanlagen GmbH (HHVA)

hat im Geschäftsjahr 2020 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 - 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

3.7	HCGK	<p>Zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsführungen und Aufsichtsräten können mit Zustimmung des Aufsichtsrates Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D & O – Versicherungen) abgeschlossen werden, sofern sie erhöhten unternehmerischen und / oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.</p> <p>Wird eine Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflicher Tätigkeit abgeschlossen, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Geschäftsführers bzw. der jeweiligen Geschäftsführerin vorzusehen. Werden neben der Geschäftsführung auch die Mitglieder der Kontrollorgane in die Versicherung einbezogen, bedarf es für den Vertragsabschluss zusätzlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bzw. der Gesellschafterversammlung.</p> <p>Für Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung nur dann ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden, wenn sie für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat eine Vergütung erhalten.</p>
	HHVA	<p>Aufgrund bestehender Verträge, die noch mit der Vattenfall Europe AG abgeschlossen wurden sowie vereinbarter Übergangsregelungen, enthält die 2014 abgeschlossene D&O-Versicherung keinen Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens.</p>
4.1.2	HCGK	<p>Die Geschäftsführung stimmt ihre längerfristige Orientierung auf der Basis eines Zielbildes der FHH mit der Vorlage eines Unternehmenskonzeptes an den Aufsichtsrat ab. Das Konzept ist in Abständen von fünf Jahren zu überprüfen.</p>
	HHVA	<p>Ein auf dem neu in 2020 verabschiedeten Zielbild der HHVA basierendes Unternehmenskonzept wird im Laufe des Geschäftsjahres 2021 erstellt.</p>

**1. Aufsichtsratssitzung 2021
am 12. April 2021**
ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZUM HAMBURGER CORPORATE GOVERNANCE KODEX (HCGK)

4.2.3	HCGK	Mitglieder der Geschäftsführung sind vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre zu bestellen. Bei Erstbestellungen soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit) ist zulässig. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.
	HHVA	Im Rahmen des Unternehmensübergangs besteht eine unbefristete Bestellung des technischen Geschäftsführers.
4.2.9	HCGK	Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll einzeln – aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung – im Anhang des Jahresabschlusses oder im Lagebericht offengelegt werden. Bei Unternehmen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem Konzern keiner allgemeinen Veröffentlichungspflicht des Jahresabschlusses unterliegen, erfolgt die Offenlegung der Vergütung im Rahmen der Entsprechenserklärung zum HCGK.
	HHVA	Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung werden im Rahmen des Bezügeberichtes der HHVA gegenüber dem Gesellschafter und dem Aufsichtsrat ausgewiesen.
5.3.1	HCGK	Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse oder versenden zeitnah die Protokolle der Ausschusssitzungen an alle Aufsichtsratsmitglieder.
	HHVA	Der Aufsichtsrat der HHVA hat keine Ausschüsse gebildet, da aufgrund der relativ geringen Unternehmensgröße und der geringen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern die Bildung von Ausschüssen als nicht erforderlich erscheint.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZUM HAMBURGER CORPORATE GOVERNANCE KODEX (HCGK)

5.3.2	HCGK	Der Aufsichtsrat größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 Abs. 3 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten oder einen Finanzausschuss beauftragen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses / Finanzausschusses soll über besondere Kenntnisse in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses / Finanzausschusses soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft und nicht der amtierende Aufsichtsratsvorsitzende sein.
	HHVA	Der Aufsichtsrat der HHVA hat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet und keinen Finanzausschuss beauftragt, da dies aufgrund der geringen Unternehmensgröße und der geringen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern als nicht erforderlich erscheint.
6.2	HCGK	Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum HCGK. Die Entsprechenserklärung soll dort für mindestens fünf Jahre einsehbar sein.
	HHVA	Per Gesellschafterbeschluss vom 18.08.2020 hat die HGV der Befreiung der HHVA von der Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das am 31.12.2019 endende Geschäftsjahr gemäß § 264 Abs. 3 HGB zugestimmt.
6.4	HCGK	Unternehmen, an denen die FHH oder die HGV direkt oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind und bei denen es sich gemäß den Größenkriterien nach § 267 Abs. 3 HGB um große Kapitalgesellschaften handelt, sollen alle zwei Jahre einen Nachhaltigkeitsbericht nach den Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex erstellen. Dieser Bericht soll auf der Internetseite der Gesellschaft sowie auf der Internetseite zum Beteiligungsbericht bei der Einzeldarstellung des jeweiligen Unternehmens veröffentlicht werden.
	HHVA	Entsprechend der schriftlichen Anforderung der Finanzbehörde vom 6. Dezember 2019 wird dieser Bericht erstmalig für das Geschäftsjahr 2020 – bis zum 31.12.2021 – erstellt.

1. Aufsichtsratssitzung 2021
am 12. April 2021

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZUM HAMBURGER CORPORATE GOVERNANCE KODEX (HCGK)

6.5	HCGK	Bei Unternehmen, an denen die FHH oder die HGV direkt oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind und bei denen es sich gemäß den Größenkriterien nach § 267 Abs. 3 HGB um große Kapitalgesellschaften handelt, trägt die Geschäftsführung dafür Sorge, dass die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals (SDG)) bei der Geschäftstätigkeit des Unternehmens berücksichtigt werden und berichtet alle zwei Jahre im Aufsichtsrat darüber.
	HHVA	Entsprechend der schriftlichen Anforderung der Finanzbehörde vom 6. Dezember 2019 wird dieser Bericht erstmalig für das Geschäftsjahr 2020 – bis zum 31.12.2021 – erstellt.

Hamburg, den 19.04.21



Staatsrat Martin Bill
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Hamburg, den _____



Digital unterschrieben
von Rech Volker
Datum: 2021.04.06
09:44:49 +02'00'

Volker Rech
Technische Geschäftsführung

Hamburg, den _____



Digital unterschrieben
von Dinger Harald
Datum: 2021.04.06
09:49:34 +02'00'

Harald Dinger
Kaufmännische Geschäftsführung